

Az.: IV/6-173-Sch 05/91

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Heuberg" in der Gemarkung Waldbüttelbrunn, Gemeinde Waldbüttelbrunn, Landkreis Würzburg vom 25. 09. 1991

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 16. 09. 1991, Nr. 820-8632.09-2/91, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das ca. 2 km südlich der Gemeinde Hettstadt in der Gemarkung Waldbüttelbrunn liegende Grundstück Fl.-Nr. 15194 wird in dem unter Absatz 3 näher bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 1 ha und erhält die Bezeichnung "Am Heuberg".

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Das Grundstück Fl.-Nr. 15194 besteht aus einer Vielzahl verschiedener, ineinander übergehender Biotopbereiche, z. B. wärmeliebende Gebüschbereiche, Halbtrockenrasen im zentralen Bereich, der ringsum durch breite Hecken abgeschirmt wird.

Auf Grund des Struktureichtums bieten sich für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für wärmebedürftige Arten, sehr gute Lebensbedingungen an (z. B. Vorkommen von zahlreichen Schmetterlings- und Pfalzenarten der Roten Liste).

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. oderirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,

5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

6. die Flächen zu entwässern, zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,

7. Koppeltierhaltung zu betreiben,

8. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,

9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

10. Straßen, Wege, Plätze und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

12. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,

13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,

14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

15. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,

16. Haustiere frei laufen zu lassen,

17. Lärm zu verursachen,

18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden); davon unberührt sind die bereits vorhandenen jagdlichen Einrichtungen.

2. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlichen Umfang,
3. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasser-versorgungs- und Fernmeldeanlagen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn-tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Ab-sperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzge-bietes notwendigen und von der unteren Naturschutz-behörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Ab-wehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesund-heit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung er-teilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abwei-chung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutz-behörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geld-buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt wer-den, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 18 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geld-buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt wer-den, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Be-kanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 25. 09. 1991
Landratsamt würzburg
Dr. Schreier, Landrat

Anlage 1: topographische Karte M 1 : 25.000 (6224)
Anlage 2: Flurkarte M 1 : 2.500 (79-55)

topographische Karte M 4 : 25.000 (6224)

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1991 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Heuberg", Gemarkung Waldbütelbrunn, Gemeinde Waldbütelbrunn, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.25 vom 14.10.1991

 = Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

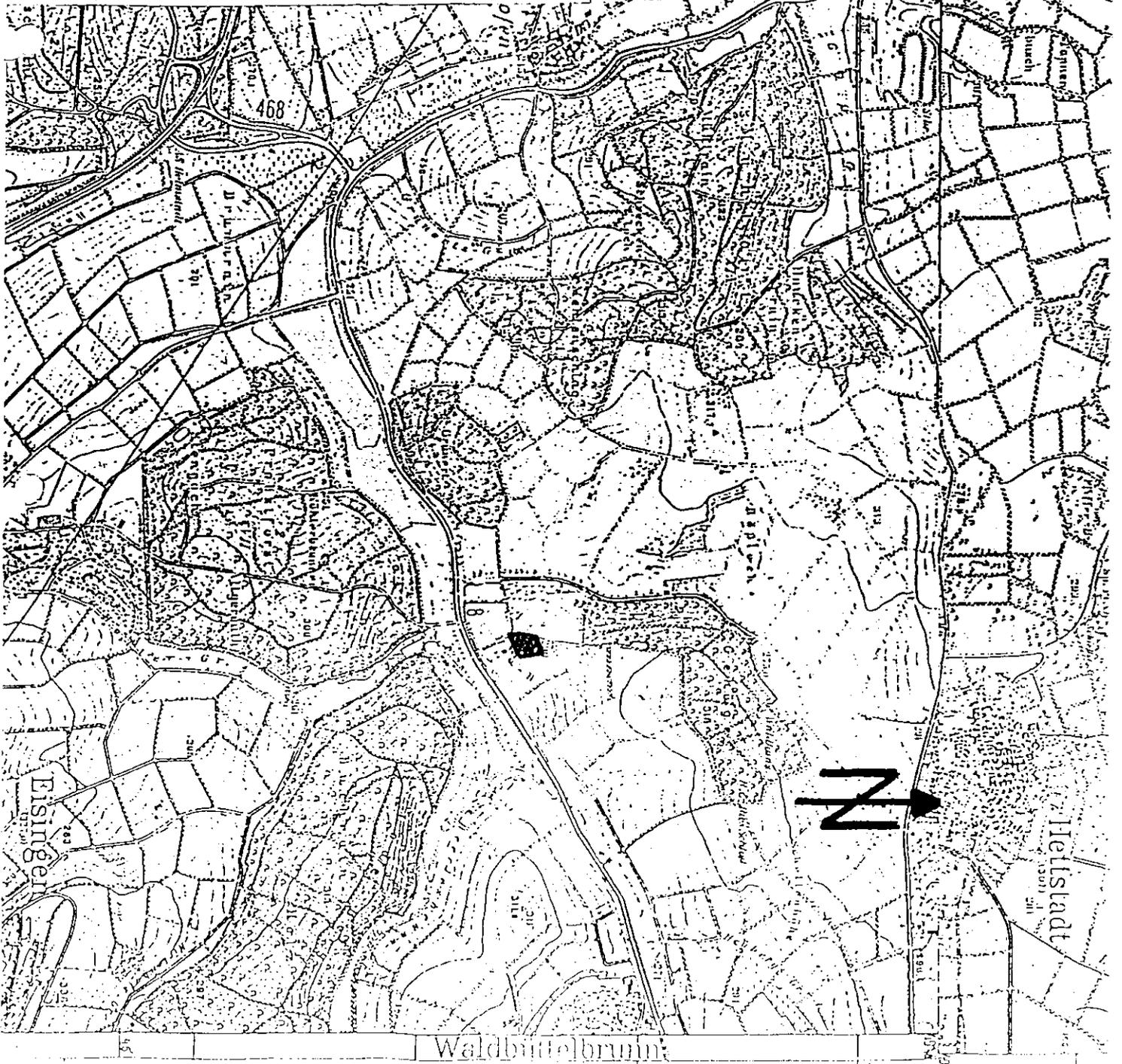
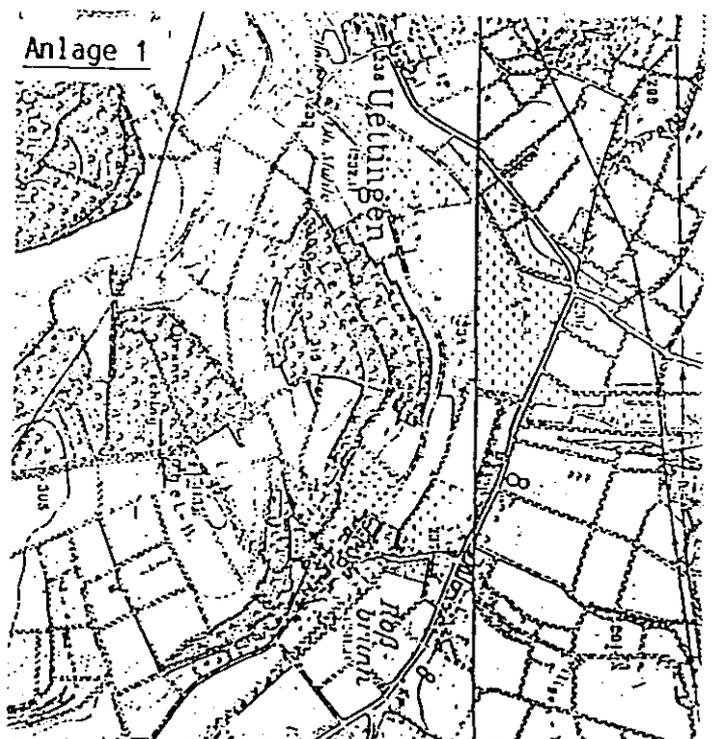
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

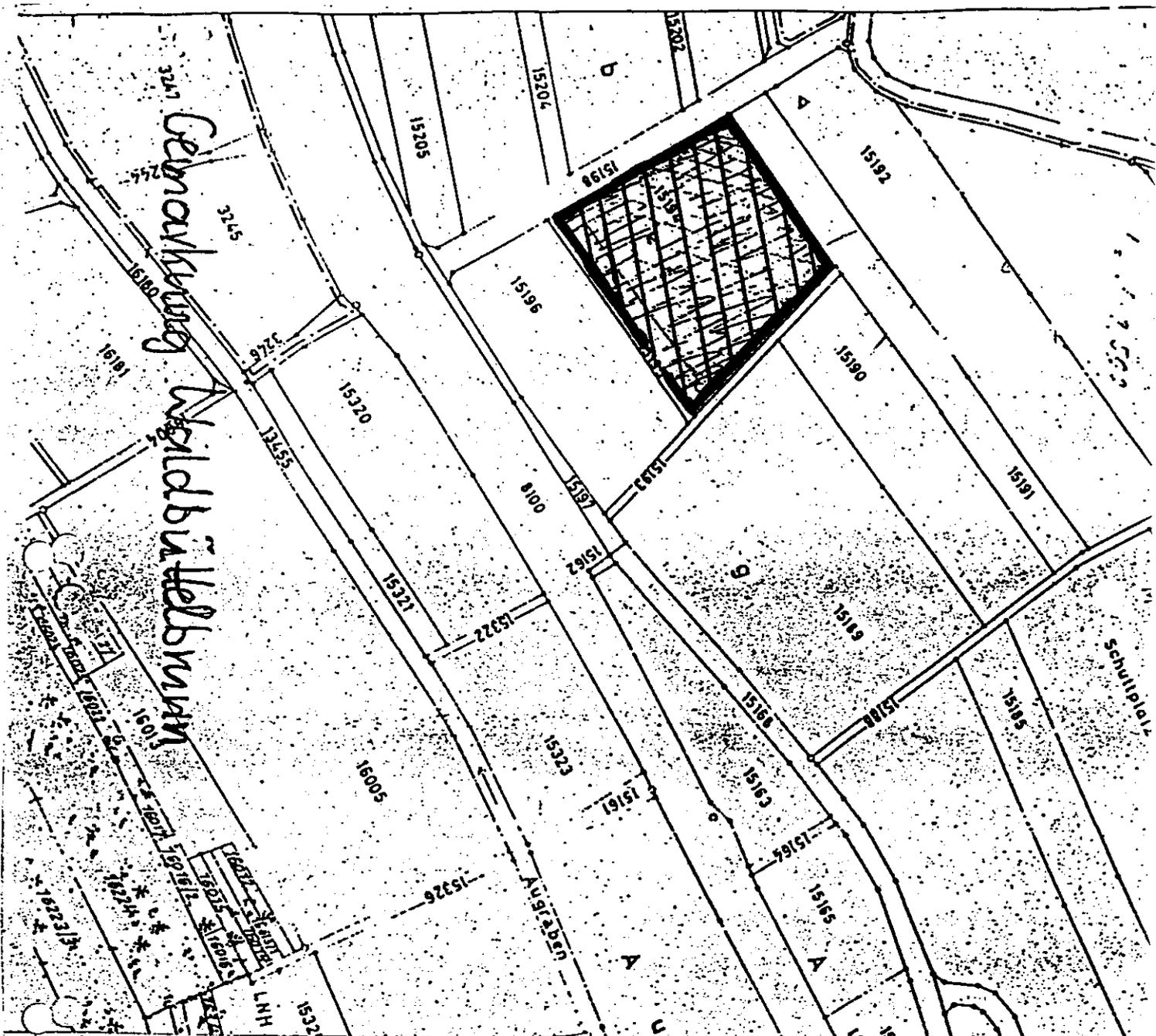
Würzburg, den 25.09.1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG



Dr. Schreier, Landrat

Anlage 1





Flurkarte M 1 : 2.500 (79-55)

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1991 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Heuberg", Gemarkung Waldbüttelbrunn, Gemeinde Waldbüttelbrunn, Landkreis Würzburg.

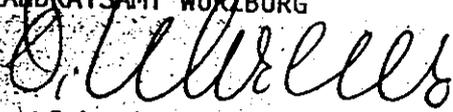
Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.25 vom 14.10.1991

 = Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 25.09.1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier, Landrat

Anlage 2

